

## Schrifttum

***Tudor Avrigeanu. Ambivalenz und Einheit – Eine Untersuchung zur strafrechtswissenschaftlichen Grundlegendiskussion der Gegenwart anhand ihrer Bezüge zu Kants Philosophie; 253 Seiten, ISBN 3-8329-1628-8, 58 Euro, Nomos, Baden-Baden 2006.***

Die Philosophie, so Feuerbach, der Ahnherr der deutschen Strafrechtswissenschaft, habe die Aufgabe, „uns bei der Aufsuchung allgemeiner, aber aus positiven Quellen abzuleitender Grundsätze zur Führerin zu dienen“. Feuerbach entwickelt auf Grundlage der Philosophie Kants bekanntlich eine maßgeblich auf die negative Generalprävention abstellende Straftheorie, welche sein Meister, Vergeltungstheoretiker par excellence, als „Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre“ geißelte. Auch im heutigen straftheoretischen Diskurs wird von verschiedenster Seite und mit durchaus unterschiedlichen Folgerungen auf die Rechtsphilosophie Kants zurückgegriffen. Mit Blick auf dieses Phänomen will Avrigeanu, der Verfasser der von Kindhäuser betreuten Bonner Dissertation, Positionen Kants als Kreuzungspunkte verschiedener straftheoretischer Denkrichtungen in seiner Arbeit aufzeigen. Ausdrücklich verzichtet Avrigeanu bei seiner Suche nach Verbindendem auf eigene Stellungnahmen zu denjenigen Streitpunkten, welche die Schulen trennen (S. 22 f.).

Auch eine dergestalt begrenzte Themenstellung ist einer Monographie würdig, bietet die heutige Auseinandersetzung um den Sinn und Zweck der Strafe doch Anlass zur Ernüchterung: Einerseits setzen sich viele, auch bedeutende Strafrechtslehrer nur noch oberflächlich mit den rechtsphilosophischen Grundlagen der Straftheorie auseinander, wie Avrigeanu an vielen Stellen seiner Arbeit in schöner Deutlichkeit herausstreicht (S. 11 f., 147 ff., 189 ff.). Andererseits sind in der Vergangenheit die Differenzen zwischen den am Deutschen Idealismus orientierten Strafrechtsschulen so ausgiebig gepflegt worden, dass der Verfasser nicht zu Unrecht die „mangelnde Bereitschaft, dem Gegner sorgfältig zuzuhören“, beklagt (S. 25). Dieser „Familienstreit“ (S. 51) ist umso erstaunlicher, als alle Familienangehörigen in positivistischen (S. 46 ff.) respektive zweckrational-kriminalpolitischen Konzeptionen gemeinsame Gegner haben (S. 38 ff.). Während sich letztere durch eine rechtspolitikfreundliche Kargheit an theoretischen Voraussetzungen empfehlen, die ihnen zu großer Wirkmächtigkeit verhilft, erschließen sich die auf Kant oder Hegel gründenden Strafrechtstheorien vollständig erst im Zusammenhang mit der Staats-, Rechts- und Moralphilosophie (S. 19). Doch ist es nicht nur die

Komplexität ihrer Prämissen, die idealistische Strafrechtskonzeptionen zu einem von nur wenigen Experten gepflegten Betätigungsfeld machen. Es ist auch der von Stratenwerth beklagte Umstand, viele Teilnehmer des straftheoretischen Diskurses seien vorwiegend mit sich selbst beschäftigt (S. 25), der dazu beigetragen hat, dass sich die heutige Rechtspolitik von rechtsphilosophischen Grundlagen weitgehend entbunden fühlt. In besonderem Maße gilt dies für die europäische und internationale Strafrechtspolitik, deren praktische Bedeutung zunimmt, während die kritische Reflexion derselben abnimmt. Avrigeanu benennt dieses Problem zwar in seiner Arbeit (S. 186 f.) widmet sich ihm aber lediglich vermittelt durch die Schilderung der (schwachen) Kant-Rezeption in der französischen Strafrechtswissenschaft (S. 203 ff.).

Die Suche nach verbindenden Elementen beginnt der Verfasser bei den „Rechtsphilosophischen Grundentscheidungen“, die er in seinem ersten Kapitel thematisiert. Ausführlich entfaltet Avrigeanu die Kontroverse darüber, ob – in Anlehnung an Kant – jedes Subjekt die sittliche und rechtliche Welt kraft seiner Vernunft selbst entwirft oder ob – in Anlehnung an Hegel – sittliche und rechtliche Institutionen ihrerseits die Person mitkonstituieren. Avrigeanu zitiert umfänglich Stellungnahmen von Köhler einerseits und Jakobs andererseits. Als Ergebnis hält er fest, beide Strafrechtslehrer wendeten sich (mit Kant) gegen die Konzeption eines klugen, glückssuchenden Individuums (S. 62 ff.) und beide begriffen das personentheoretische Modell Hegels als Weiterführung desjenigen Kants (S. 81 ff.). Diese Einsichten sind weder neu noch spektakulär. Indes hätten sie Anlass geboten, die Leistungskraft eines anspruchsvollen Personenmodells gerade in Abgrenzung zu dem wirkmächtigen und vorgeblich „modernen“ Strafrechtsverständnis zu demonstrieren, dessen Theoriegebäude Strafe als zweckrationale Reaktion versteht, ohne dem Delinquenten eine freiheitstheoretisch fundierte Rechtfertigung für seine Bestrafung bieten zu können. Anstatt diesen Vorzug der an Kant und Hegel geschulten Straftheorien zu betonen, kapriziert sich der Verfasser auf die Darstellung größerer und kleinerer Positionsänderungen, namentlich in Köhlers Auffassung vom Verhältnis zwischen Subjekt und Sittlichkeit (S. 90 ff.), und auf die daraus resultierenden Annäherungen und Distanzierungen innerhalb der idealistischen „Strafrechtsfamilie“.

In seinem zweiten Kapitel verhandelt der Verfasser die „umstrittene Erbschaft des Finalismus“. Dogmenschichtlich nimmt der von Welzel entwickelte Finalismus eine Mittelstellung zwischen dem Naturalismus des frühen und dem Normativismus des späten 20. Jahrhun-

derts ein. Angesichts dieser zentralen Stellung ist die Auseinandersetzung mit dem Finalismus zwar naheliegend. Der Verfasser hätte indes deutlicher herausarbeiten müssen, dass viele straftheoretischen Konzeptionen, namentlich die kriminalpolitisch-funktionalistischen Ansätze von Roxin und Jakobs, auf die Überwindung des Finalismus und seiner ontologischen Fundierung zielten. Deutlich unter den von diesem Thema gebotenen Möglichkeiten bleibt der Verfasser auch bei seiner Suche nach verbindenden Elementen in der heutigen Diskussion. Insoweit hält er lediglich fest, die „Jakobs“- und „Wolff“-Schule achteten den wissenschaftlichen Fortschritt, den der Finalismus gegenüber dem Naturalismus darstelle (S. 128). Dieses schlichte Fazit wird weder der Erbschaft des Finalismus noch der Diskussion unter den Erben gerecht. Bei einer stärkeren Aufarbeitung der Ausgangspunkte, von denen aus die Attacken auf den Ontologismus Welzels geritten worden sind, hätten sich leicht weitere Gemeinsamkeiten finden lassen. Beispielsweise würde Jakobs der Feststellung E.A. Wolffs, der Finalismus klammere den „Sinnbezug“ bzw. die soziale Dimension der Handlung aus, kaum widersprechen.

In seinem letzten Kapitel widmet sich Avriganu der Straftheorie Kants und derjenigen Hegels. Großen Raum nimmt insoweit die Kritik Schönemanns an vergeltungstheoretischen Positionen ein (S. 147 ff.). So wirft Schönemann den idealistischen Strafrechtskonzeptionen vor, sie könnten nicht erklären, weshalb eine Vielzahl von Normverletzungen keine Strafe als Wiederherstellung des Rechts nach sich zögen, sondern allein zivilrechtliche Rechtsfolgen zeitigten. Die von Avriganu unterbreiteten Gegeneinwände überzeugen. Doch hätte er deutlicher herausarbeiten können, dass Schönemann die Pointe Hegels, der Straftäter verletze das Recht als Recht, unterschlägt. Auch Schönemanns Vorwurf, die idealistischen Straftheorien orientierten sich ausschließlich an der Verletzung eines Gebotes, nicht aber an einer „bestimmten Dignität“ desselben (S. 151), hätte sich mit Hinweis auf den Begriff „Straftheorie“ leicht entkräften lassen: Kant und Hegel haben auf die Frage nach der Rechtfertigung der Strafe als Institution ihre Antworten gegeben. Lehnt man mit Schönemann diese Antworten ab und beruft sich stattdessen auf die positive Generalprävention als Strafzweck, folgen daraus keine – im Vergleich mit vergeltungstheoretischen Konzeptionen – engeren inhaltlichen Grenzen für den Strafgesetzgeber. Solche Grenzen sollen nach heute herrschender Ansicht erst aus der Verpflichtung des Strafgesetzgebers auf den Schutz von Rechtsgütern folgen. Doch figuriert, seinem großen Versprechen zum Trotz, das Rechtsgut in praxi lediglich als ein Gesichtspunkt in einer umfassenderen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Kant und Hegel hätten einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht widersprochen, sondern im Duktus ihrer Zeit zur Berücksichtigung der „Strafklugheit“ gemahnt. Im übrigen widerlegen – auch darauf hätte der Verfasser eingehen können – die Ausführungen Kants und Hegels zur Strafklugheit das verbreitete Missverständnis, beide Philosophen begnügten sich mit dem „quia peccatum“ und leugneten sämtliche mit dem Strafrecht verfolgten Zwecke. Wohl aber beharren sie darauf, dass Strafe ihrem Begriff nach kein Mittel ist, auch wenn sie als Mittel verwendet werden kann. Nimmt man aber die Strafe als

ein Mittel unter anderen wahr, verschwimmen ihre Besonderheiten, an deren Rechtfertigung sich viele Philosophen, nicht nur Kant und Hegel, abgearbeitet haben.

Es ist das Verdienst der Arbeit Avriganus, auf die heutigen, am Deutschen Idealismus orientierten Bemühungen zur Rechtfertigung der Strafe hingewiesen zu haben. Dabei ruft er zwar manchen Berührungspunkt der miteinander streitenden Strafrechtsschulen in Erinnerung. Indes versäumt er es, die Vorzüge einer so betriebenen Strafrechtswissenschaft aufzuzeigen und verliert sich nicht selten in kleinteiligen Textexegesen und Vergleichen einzelner Diskussionsbeiträge. Aus diesem Grund dürfte Avriganus Arbeit nur bedingt dazu beitragen, den Kreis der Diskutanten um solche Strafrechtler zu erweitern, die den Streit um eine tragfähige Straftheorie bislang aus einigem Abstand verfolgt haben. Den Teilnehmern des Diskurses aber wird die Dissertation – trotz der beeindruckenden Lesearbeit Avriganus – nur wenig Neues bieten.

Wiss. Ass. Dr. **Michael Kubiciel**, Regensburg

\*\*\*

### ***Burhoff, Detlef; Neidel, Olaf; Grün, Hans-Peter. Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Straßenverkehr; 697 Seiten, ZAP Verlag 2007, Herne.***

Nur knapp zwei Jahr nach dem Erscheinen des „Handbuchs für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren“ bringt der ZAP-Verlag mit dem neuen Werk der Autoren Detlef Burhoff, Olaf Neidel und Hans-Peter Grün ein weiteres Handbuch heraus, das sich mit den technischen und rechtlichen Fragen der Geschwindigkeits- und Abstandsmessung im Straßenverkehr befasst. Die sich zunächst aufdrängende Frage nach etwaigen Überschneidungen mit dem zunächst erschienenen Handbuch verflüchtigt sich nach einer ersten Befassung mit dem Werk allerdings schnell. Dem ZAP-Verlag ist es wieder einmal gelungen, mit exzellenten Autoren aus beiden Fakultäten, der juristischen sowie der technischen, ein Buch herauszugeben, das die Bedürfnisse des Praktikers auf den Punkt trifft.

Zum Richter am Oberlandesgericht Hamm, Detlef Burhoff und seiner „Handbuch-Küche“, aus der neben vielen anderen Fachpublikationen insbesondere das zwischenzeitlich in 5. Auflage erschienene „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ sowie das in 4. Auflage erschienene „Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“ zu erwähnen sind, erübrigen sich weitere Ausführungen. Interessant ist aber, wer die Co-Autoren sind, die das technische Know-How einbringen. Diese Wahl ist mit den beiden Sachverständigen Hans-Peter Grün und Olaf Neidel offensichtlich hervorragend gelungen. Beide haben nach langjähriger Tätigkeit als Sachverständige die „Verkehr-Unfall-Technik Sachverständigen-gesellschaft mbH“ gegründet, deren Tätigkeitsschwerpunkt - ein Schelm, wer Böses dabei denkt - in der Überprüfung amtlicher Messungen im Straßenverkehr liegt.